

Gebührensatzung

über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Stadt Gotha

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (Thür-KO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Thüringer Haushaltbegleitgesetzes vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446, 455), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalabgabengesetzes und des Thüringer Wassergesetzes vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetz – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) vom 08. September 2005 (BGBl. I S. 2729), der §§ 18 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365) sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Gotha hat der Stadtrat der Stadt Gotha in der Sitzung am 31.01.2007 die folgende Gebührensatzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Stadt Gotha.

§ 2 Gebührenerhebung

Die Stadt Gotha erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen, die sie als öffentliche Einrichtungen betreibt, Benutzungsgebühren und für die Verpflegung von Kindern in Kindereinrichtungen Verpflegungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Erziehungsberechtigten. Die Erziehungsberechtigten sind:

- a) die Eltern des Kindes, das in eine Kindereinrichtung aufgenommen wird, oder
- b) diejenigen, denen die Personensorge auf Grund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.

Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehen und Ende der Gebührenschuld

Die Benutzungsgebühr im Sinne von § 7 entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung und endet mit Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes.

§ 5

Fälligkeit und Zahlung

- (1) Die Gebühr wird jeweils am 3. Tag eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig.
- (2) Die Gebührenzahlung soll in der Regel bargeldlos erfolgen. Wird ein Kind im laufenden Monat aufgenommen oder abgemeldet, ist die Gebühr für den gesamten Monat zu entrichten.
- (3) Eine Zahlung der Benutzungsgebühren direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

§ 6

Verpflegungsgebühren

- (1) Kinder, die in eine Kindertageseinrichtung der Stadt Gotha aufgenommen wurden, nehmen an der Verpflegung in der Kindereinrichtung teil. In Kinderkrippen wird eine Vollverpflegung, bestehend aus Frühstück, Mittag und Vesper, einschließlich notwendiger Getränke, gewährleistet. In Kindergärten wird eine Mittagversorgung sowie die Bereitstellung von Getränken gewährleistet. Soweit aus gesundheitlichen oder anderen besonderen Gründen an der Verpflegung in der Kindereinrichtung nicht teilgenommen wird, obliegt es den Erziehungsberechtigten die Verpflegung der Kinder während der Betreuungszeit sicher zu stellen.
- (2) Die Höhe der Verpflegungsgebühr ergibt sich aus der Tabelle in der Anlage 1 zu dieser Satzung. Die Tabelle ist Bestandteil der Satzung. Die Verpflegungsgebühr ist für den laufenden Monat (Abrechnungszeitraum) im Voraus in bar, an dem von der Kindereinrichtung bestimmten Tag bei der Leiterin der Einrichtung in voller Höhe zu entrichten.
- (3) Nimmt ein Kind durch Fehltage im laufenden Monat an der Verpflegung in der Kindereinrichtung nicht teil, wird die geleistete Verpflegungsgebühr mit der Verpflegungsgebühr im darauf folgenden Monat verrechnet bzw. bei Abmeldung des Kindes im Sinne des § 12 der Benutzungssatzung erstattet.
- (4) Die Nichtteilnahme an der Verpflegung bzw. das Fernbleiben des Kindes hat bis spätestens um 08:00 Uhr des jeweiligen Tages bei der Leiterin der Einrichtung zu erfolgen. Bei verspätet eingegangenen Meldungen besteht kein Anspruch auf Verrechnung der Verpflegungsgebühr.

§ 7 Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühren bemisst sich nach dem monatlichen Einkommen der Gebührenschuldner und nach der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder einer Familie. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder.
- (2) Die Höhe der Benutzungsgebühren ergibt sich aus der Tabelle in der Anlage 2 zu dieser Satzung. Die Tabelle ist Bestandteil der Satzung.

Bei einer Halbtagsbetreuung im Kindergarten verringern sich die Benutzungsgebühren auf 70 % der Gebühren für eine Ganztagsbetreuung.

Die Gebühren für die Benutzung der Kindereinrichtung sind auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise oder zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen bleibt.

- (3) Die monatliche Kindertagesstättengebühr für Pflegekinder wird in Höhe der geringsten Einkommensstufe bei einem Kind, welches kindergeldberechtigt ist, entsprechend der Ganztags- bzw. Halbtagsbetreuung, festgesetzt und ist somit unabhängig von der Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder der Pflegeeltern und dem Einkommen der Pflegeeltern.

§ 8 Festlegung der Gebühren, Auskunftspflichten

- (1) Die Stadtverwaltung Gotha, Schul- und Jugendamt, erlässt bei der Aufnahme, ansonsten jährlich, einen Bescheid, aus dem die Höhe der Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht, soweit kein anderer Zeitraum für die Gebührenfestsetzung angezeigt ist.
- (2) Die Zahl der kindergeldberechtigten Kinder einer Familie und die Höhe des aktuellen Einkommens sind bei der Antragstellung bzw. bei Aufforderung durch die Behörde durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen.
Bei abhängig Beschäftigten erfolgt der Nachweis regelmäßig durch Verdienstbescheinigungen des Arbeitgebers, bei Empfängern von Sozialleistungen durch Vorlage des Arbeitslosengeld-, ALG II-, Sozialhilfe-, Rentenbescheid oder sonstigen Leistungsbescheides und bei Selbstständigen und Freiberuflern durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides oder von sonstigen geeigneten Belegen und Unterlagen. Das Kindergeld wird als Einkommen der bzw. des Erziehungsberechtigten berücksichtigt.
- (3) Zum Einkommen gehört das Einkommen beider Ehepartner oder der in eheähnlicher Gemeinschaft zusammenlebenden Personen. Leben die Eltern des Kindes getrennt, so werden das Einkommen des Elternteils, in dessen Haushalt das Kind lebt, das Einkommen eines mit dem Elternteil zusammenlebenden Ehepartners oder eines mit dem Elternteil in eheähnlicher Gemeinschaft im Sinne des § 20 SGB XII lebenden Partners berücksichtigt.
- (4) Das Einkommen bemisst sich grundsätzlich nach dem durchschnittlichen monatlichen Einkommen eines Kalenderjahres. Hierbei ist das Einkommen bei Aufnahme eines

Kindes in eine Kindereinrichtung maßgebend, welches in den letzten drei Monaten vor dem Monat der Aufnahme erzielt worden ist, zzgl. Urlaubs- und Weihnachtsgeld. Soweit vor der Aufnahme des Kindes kein Einkommen erzielt wurde (z. B. Elternzeit) bzw. erst nach Aufnahme des Kindes Einkommen erzielt werden kann, ist das Einkommen drei Monate ab dem Monat nach der Aufnahme des Kindes in die Kindereinrichtung für die Berechnung maßgebend. Abweichend hiervon kann in besonderen Fällen auch das Einkommen eines ganzen Kalenderjahres zu Grunde gelegt werden.

- (5) Für die Berechnung des Einkommens gilt § 82 Abs. 1 und 2 Nr. 1 und 2 SGB XII bzw. DV zu § 82 SGB XII unter folgender Maßgabe entsprechend.
1. Kindergeld wird als Einkommen der Eltern bzw. des Elternteils berücksichtigt.
 2. Zum Einkommen zählen auch Unterhaltsleistungen von Ehegatten und Geschiedenen, soweit sie auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung gezahlt werden. Bei den Gebührenschriftgebern, die Unterhaltsleistungen empfangen, werden diese dem Einkommen hinzugerechnet. Bei Gebührenschriftgebern, die Unterhaltsleistungen leisten, werden diese vom Einkommen abgezogen, ausgenommen hiervon ist der Kindesunterhalt.
 3. Soweit keine gesetzliche Sozialversicherungspflicht im Sinne des SGB IV bzw. Versicherungsfreiheit im Sinne des SGB V besteht, werden die Kosten einer privaten Kranken- und Pflegeversicherung auf Nachweis entsprechend § 82 Abs. 2 Nr. 2 SGB XII berücksichtigt.
 4. Bei Selbstständigen und Freiberuflern ergibt sich das maßgebliche Einkommen im Sinne dieser Satzung aus der Summe der positiven Einkünfte, vermindert um die zu leistende Einkommenssteuer und den Aufwendungen gem. Ziffer 3. Ziffer 1 und 2 gelten entsprechend.
- (6) Werden Nachweise zum Einkommen nicht erbracht, so sind die Gebühren für die höchste Einkommensstufe und für ein kindergeldberechtigtes Kind festzusetzen.
- (7) Die Absätze 3 bis 6 gelten nicht für Pflegekinder. Für diese ist der Nachweis der Pflegschaft vorzulegen. Im Übrigen gilt § 7 Abs. 3 sowie § 8 Absatz 6 entsprechend.

§ 9

Auskunftspflicht der Gebührenschriftgeber und Datenschutz

- (1) Vermindert sich die Anzahl der Kinder einer Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, ändert sich die Gebühr auf Grund des Kindergeldanspruches ab dem Monat, ab dem sich der Kindergeldanspruch vermindert.
Der/die GebührenschriftgeberInnen hat/haben sofort und unaufgefordert die Änderung des Kindergeldanspruches mitzuteilen.
- Erhöht sich der Kindergeldanspruch einer Familie, wird ab dem Monat, an der/die GebührenschriftgeberInnen die Erhöhung des Kindergeldanspruches nachweist, die Kita-Gebühr entsprechend der Anlage 2 vermindert.
- (2) Ändern sich die Verhältnisse, die für die Berechnung und Festsetzung der Kita-Gebühr über Abs. 1 hinaus maßgeblich sind, wie Einkommen, Personenstand und sonstige Lebensverhältnisse, ist dies durch den/die GebührenschriftgeberInnen unverzüglich der Behörde mitzuteilen. Hierbei sind geeignete Unterlagen vorzulegen.

- (3) Für die Bearbeitung des Aufnahmeantrages sowie für die Erhebung der Gebühren werden folgende personenbezogenen Daten in automatisierten Dateien gespeichert:

a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kas-
senmäßigen Abwicklung erforderliche Daten

b) Gebühr: Berechnungsgrundlage

Rechtsgrundlage:

Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), Thüringer Kommunalabgabengesetz (Thür-KAG), Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz (ThürKitaG), Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG), Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGBV), örtliche Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen sowie die dazu ergangene Gebührensatzung.

Die Löschung der Daten erfolgt unverzüglich nach Abmeldung des Kindes durch den Antragsteller und die vollständige Begleichung der Gebühren.

- (4) Durch Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gemäß § 19 Abs. 3 ThürDSG über die Aufnahme der in Abs. 3 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 10

Übernahme der Benutzungsgebühren

- (1) Die Benutzungsgebühren können nach § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.
- (2) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 SGB XII entsprechend.

§ 11

In-Kraft-Treten

Die Satzung trat am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft (Ausfertigungsdatum: 05.03.2007; Fundstelle RHK 03/07).

Gleichzeitig trat die Kindertageseinrichtungsgebührensatzung vom 25.06.2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 12.06.2002, außer Kraft.

Bisherige Änderungen:

Lfd. Nr.	Ändernde Satzung	a) Datum b) in Kraft ab	Fundstelle	Geänderte Paragraphen	Art der Änderung
1.	Satzung zur 1. Änderung der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung	a) 21.07.08 b) 01.09.08	RHK 07/08	§ 7 Abs. 4	ersatzlos gestrichen

Anlage 1 zur Gebührensatzung

Höhe der Verpflegungsgebühren

Kinderkrippe pro Kind/pro Tag 0- bis 2-jährige Kinder Vollverpflegung und Getränke gemäß § 6 (1) Satz 2	1,55 €
Kindergarten pro Kind/pro Tag 2- bis 6,5-jährige Kinder Mittagessen und Getränke gemäß § 6 (1) Satz 3	1,30 €
Getränke gemäß § 6 (1) Satz 4 (Wenn Erziehungsberechtigte Verpflegung der Kinder während der Betreuungszeit aus gesundheitlichen oder anderen beson- deren Gründen selbst sicherstellen)	0,25 €

Anlage 2 zur Gebührensatzung

Staffelung der Elternbeiträge nach Einkommen und Kindergeldanspruch

maßgebendes Einkommen gem. § 8 der Satzung	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder und jedes weitere
bis 1023	46,00	36,00	26,00	15,00
bis 1278	56,00	46,00	36,00	26,00
bis 1534	66,00	56,00	46,00	36,00
bis 1790	77,00	66,00	56,00	46,00
bis 2045	87,00	77,00	66,00	56,00
bis 2301	97,00	87,00	77,00	67,00
bis 2556	107,00	97,00	87,00	77,00
bis 2812	118,00	107,00	97,00	87,00
bis 3068	128,00	118,00	107,00	97,00
bis 3323	138,00	128,00	118,00	107,00
bis 3579	148,00	138,00	128,00	118,00
bis 3835	158,00	148,00	138,00	128,00
ab 3836	169,00	158,00	148,00	138,00

Zu zahlender Beitrag (70 % der Beiträge bei voller Platzgebühr) für Halbtagsbetreuung
(nur für Kindergartenplätze möglich; tägliche Betreuungszeit von 06:00 Uhr bis maximal 12:30 Uhr) – Werte in Euro - €

maßgebendes Einkommen gem. § 8 der Satzung	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder und jedes weitere
bis 1023	32,00	25,00	18,00	10,00
bis 1278	39,00	32,00	25,00	18,00
bis 1534	47,00	39,00	32,00	25,00
bis 1790	54,00	47,00	39,00	32,00
bis 2045	61,00	54,00	47,00	39,00
bis 2301	68,00	61,00	54,00	47,00
bis 2556	75,00	68,00	61,00	54,00
bis 2812	82,00	75,00	68,00	61,00
bis 3068	89,00	82,00	75,00	68,00
bis 3323	97,00	89,00	82,00	75,00
bis 3579	104,00	97,00	89,00	82,00
bis 3835	111,00	104,00	97,00	89,00
ab 3836	118,00	111,00	104,00	97,00